

Nummer: 2021/0787

Publikationsdatum: 15.12.2021, Ausgabe 50/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Feldblumenweg» umfasst:

- Feldblumenweg, Altstetterstrasse bis Kehrplatz beim Haus Nr. 47
- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenten von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Feldblumenweg

In der Sammelverfügung des Polizeivorstands vom 12.03.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Kehrplatz bei den Häusern Nrn. 43/47 und dem Privatweg beim Hause Nr. 37, auf dem Kehrplatz bei den Häusern Nrn. 43/47.

In der Sammelverfügung des Polizeivorstands vom 20.11.1989: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Privatweg beim Hause Nr. 23 und der Altstetterstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 07.03.2011:

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Auf dem nachfolgenden Strassenteilstück wird die zulässige



Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt: Feldblumenstrasse zwischen der Altstetterstrasse und dem Kehrplatz beim Haus Nr. 47.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan